

SOZIALVERSICHERUNG FÜR ZIVILTECHNIKER/ZIVILTECHNIKERINNEN

Mit 1. Jänner 2013 sind Sie als Ziviltechniker/Ziviltechnikerin (ZT) in der Pensionsversicherung nach dem

gesetz (ASVG) mit 31. Dezember 2012 wegfällt, da die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht mehr

Für die **vorläufige Beitragsgrundlage** sind im Normalfall die Einkünfte des **drittvorangegangenen Jahres** (2010 für 2013) heranzuziehen. Davon ist ein **Prozentsatz (Beitragsatz)** in Höhe von **20 %** als Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten.



Übergangsbestimmung für ZT ab dem 1. Jänner 2013:

Gesetzlich wurde festgelegt, dass **ZT wie Neugründer** behandelt werden. Konkret heißt das für Sie, dass in den Jahren **2013 bis 2015 als vorläufige Beitragsgrundlage die reduzierte Mindestbeitragsgrundlage in Höhe von 537,78 Euro monatlich** herangezogen wird.

Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) pflichtversichert. Die folgenden Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die für Sie relevanten sozialversicherungsrechtlichen Änderungen. Sollten Sie dennoch Fragen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landesstellen gerne für Auskünfte zur Verfügung. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Themen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.svagw.at im Internet.

IHRE PENSIONSVERSICHERUNG

Mit 1. Jänner 2013 sind grundsätzlich alle Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer mit einer aufrechten Befugnis nach dem FSVG pensionsversichert.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte, dass eine allfällige freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungs-

gegeben sind. Melden Sie sich diesbezüglich gegebenenfalls bei Ihrer PVA-Landesstelle!

Beginn und Ende der Pensionsversicherung

Die FSVG-Pensionsversicherung **beginnt** in Ihrem Fall **mit 1. Jänner 2013** und **endet mit dem Letzten des Kalendermonats**, in dem Ihre Berufsbefugnis wegfällt.

Versicherungsbeiträge

Die Beiträge hängen von Ihrer **Beitragsgrundlage** und dem **Beitragsatz** ab. Wir unterscheiden zwischen:

- **vorläufiger** Beitragsgrundlage und
- **endgültiger** Beitragsgrundlage

Ihre **Beitragsgrundlage** errechnet sich aus Ihren **Einkünften** aus der **selbständigen Tätigkeit**. Es zählen jene Einkünfte, die in Ihrem Einkommensteuerbescheid als Einkommen aus selbständiger Arbeit ausgewiesen werden.

Über Antrag gibt es dazu alternativ die Möglichkeit, die vorläufige Beitragsgrundlage der Jahre **2013 bis 2015 auf Basis der Einkünfte aus Ihrer ZT-Tätigkeit der Jahre 2010 bis 2012 (Nachweis durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides!)** zu ermitteln und dadurch bereits im vorläufigen Stadium zu erhöhen. Das kann vor allem für Versicherte in Pensionsnähe sinnvoll sein, bei denen die endgültige Beitragsgrundlage für die Jahre 2013 bis 2015 vor Pensionsanfall nicht mehr festgestellt werden kann. In diesen Fällen würde eine sehr niedrige vorläufige Beitragsgrundlage bei der Berechnung der Pension herangezogen werden und könnte sich negativ auf die Pensionshöhe auswirken. Der Antrag ist bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres zu stellen – jedenfalls aber bis zum Pensionsstichtag.

Soll die steuerliche Absetzbarkeit bei höheren Einkünften gewahrt bleiben, ist ebenfalls ein entsprechender Antrag sinnvoll.

Sobald Ihr rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt, können wir Ihre **endgültige Beitragsgrundlage** berechnen. Da in Ihrem Einkommensteuerbescheid die Versicherungsbeiträge als Betriebsausgaben bereits von Ihren Einkünften abgezogen wurden, müssen Sie die in dem jeweiligen Beitragsjahr vorgeschriebenen Pensionsversicherungsbeiträge den versicherungspflichtigen Einkünften hinzurechnen. Von diesem Gesamtbetrag werden die endgültigen Beiträge berechnet (20 %). Diese vergleichen wir mit den vorläufigen Pensionsversicherungsbeiträgen, die für das entsprechende Jahr vorgeschrieben wurden. Diesen Vorgang nennt man Nachbemessung.

Wenn Ihre endgültige Beitragsgrundlage höher liegt als die vorläufige Beitragsgrundlage, müssen Sie mit einer Nachzahlung rechnen. Liegt Sie niedriger, kommt es zu einer Gutschrift.

Sowohl die vorläufige als auch die endgültige Beitragsgrundlage ist nach oben hin durch die **Höchstbeitragsgrundlage (2013: 5.180 Euro monatlich)** und nach unten durch die Mindestbeitragsgrundlage begrenzt. In den ersten 3 Kalenderjahren gilt eine **reduzierte Mindestbeitragsgrundlage** in Höhe von **537,78 Euro monatlich**. Ab dem vierten Kalenderjahr ist eine höhere Mindestbeitragsgrundlage vorgesehen.

Achtung!

Wenn auch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die zu einer GSVG-Pflichtversicherung führt, kommen sowohl der GSVG- als auch der FSVG-Beitragsatz zur Anwendung. Für die Einkünfte aus der „FSVG-Erwerbstätigkeit“ beträgt Ihr Beitragsatz 20 %, für die Einkünfte aus der „GSVG-Erwerbstätigkeit“ beträgt er 18,50 %. Wenn die Summe der beiden Beitragsgrundlagen die Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, so bemessen wir die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung im Verhältnis zum Anteil der einzelnen Einkünfte am Gesamteinkommen.

Beispiel:

Ein ZT betreibt gleichzeitig eine Tischlerei. In seiner Funktion als ZT ist er Freiberufler und FSVG-versichert. Als Inhaber der Tischlerei ist er Gewerbetreibender und GSVG-versichert. Als ZT bezieht er ein Einkommen von 6.000 Euro monatlich; aus der Tischlerei bezieht er monatlich 3.000 Euro. Sein Gesamteinkommen beträgt damit 9.000 Euro und liegt über der Höchstbeitragsgrundlage. Zur Berechnung der Beiträge in der Pensionsversicherung wird also nur die Höchstbeitragsgrundlage von 5.180 Euro herangezogen. Seine Einkommensverteilung beträgt 2:1 (ZT : Tischler). Das bedeutet, dass der ZT 20 % von 3.453,33 Euro (FSVG-Anteil) und 18,50 % von 1.726,67 Euro (GSVG-Anteil) als monatlichen Beitrag zur Pensionsversicherung bezahlt. Seine Pensionsversicherungsbeiträge be-

tragen damit monatlich 1.010,10 Euro (690,67 + 319,43).

Die Beiträge zur Pensionsversicherung werden **vierteljährlich** vorgeschrieben und sind zum Ablauf des zweiten Monats eines jeden Kalendervierteljahres fällig.

Das bedeutet bis

- 28./29. Februar
- 31. Mai
- 31. August
- 30. November

Sie haben die Möglichkeit, einen Einziehungs- oder Abbuchungsauftrag abzuschließen – dadurch brauchen Sie sich nicht um die rechtzeitige Bezahlung der Beiträge zu kümmern.

Als zusätzliches Service bieten wir Ihnen in Zusammenarbeit mit der Online Post Austria GmbH die e-Rechnung an. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage!

Mehrfachversicherung

Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung liegt vor, wenn mehrere versicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten gleichzeitig oder hintereinander innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt werden.

Ein selbständiger ZT, der auch einer unselbständigen Beschäftigung nachgeht, ist nach dem FSVG und nach dem ASVG pensionsversichert.

Folgende Konstellationen sind z. B. möglich:

Angestellte/ Angestellter + ZT
(ASVG + FSVG)

**Gewerbetreibende/
Gewerbetreibender + ZT**
(GSVG + FSVG)

**Neue Selbständige /
Neuer Selbständiger + ZT**
(GSVG + FSVG)

Landwirt/ Landwirtin + ZT
(BSVG + FSVG)

Achtung!

Die Konstellation Beamtin/Beamter und ZT (B-KUVG + FSVG) führt zu keiner Mehrfachversicherung in der **gesetzlichen** Pensionsversicherung.

Bei Zusammentreffen von mehreren Erwerbstätigkeiten gilt für die Einhebung der Pensionsversicherungsbeiträge eine Rangordnung:

- **ASVG vor**
- **GSVG/ FSVG vor**
- **BSVG**

Um zu vermeiden, dass in Summe die Höchstbeitragsgrundlage überschritten wird, kann unter Nachweis der Einkünfte (Gehaltsbestätigung/Einkommensbestätigung) beim nachrangigen Versicherungsinstitut die so genannte Differenzvorschreibung beantragt werden. Dadurch werden im laufenden Jahr vom nachrangigen Institut keine zu hohen Beiträge eingehoben, die später wieder zurückgezahlt werden müssten. Da die Differenzbeitragsvorschreibung im laufenden Jahr noch nicht unter Beachtung der Jahreshöchstbeitragsgrundlage er-

folgen kann (im laufenden Jahr ist noch offen, wie viele Monate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung insgesamt vorliegen werden und wie hoch daher die für das Jahr heranzuziehende Höchstbeitragsgrundlage ist), wird die Differenzbeitragsgrundlage vorläufig monatlich berechnet, das heißt, aus der Differenz zwischen der monatlichen ASVG-Beitragsgrundlage und der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage errechnet.

Beispiel:

Ein ZT verdient als Angestellter monatlich 3.000 Euro (42.000 Euro im Jahr). Die vorläufige Jahresbeitragsgrundlage aus der selbständigen Tätigkeit würde weitere 30.000 Euro ausmachen.

Infolge der Differenzvorschreibung werden die vorläufigen FSVG-Beiträge von der Differenz zwischen der vorrangigen ASVG-Grundlage und der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage (62.160 Euro) abgeleitet, im Beispiel von 20.160 Euro. (Wird in der vorrangigen Pensionsversi-

cherung schon der Höchstbeitrag entrichtet, so entfällt jede weitere Beitragsvorschreibung.)

Sobald alle beteiligten Beitragsgrundlagen endgültig festgestellt sind, wird die Differenzvorschreibung überprüft. Eventuell kann es dadurch noch zu Nachforderungen bzw. Gutschriften kommen.

IHRE KRANKENVERSICHERUNG

Bei Ihrer Krankenversicherung kommt es sozialversicherungsrechtlich zu keiner Änderung. Das heißt, dass für Sie weiterhin das von Ihnen einst gewählte System des Krankenversicherungsschutzes gültig ist.

Das sind entweder die

- private Gruppenversicherung
- GSVG-Pflichtversicherung

oder, wenn Sie ausschließlich freiberuflich tätig sind (keine weitere Erwerbstätigkeit und auch kein Pensionsbezug), die

- private Gruppenversicherung
- GSVG-Selbstversicherung
- ASVG-Selbstversicherung



Achtung!

Ein Wechsel in ein anderes System des Krankenversicherungsschutzes aufgrund des Eintritts in die FSVG-Pensionsversicherung ist leider nicht möglich!

Mehrfachversicherung

Wenn Sie zusätzlich zur selbständigen Tätigkeit als ZT eine weitere Erwerbstätigkeit ausüben und sich für die GSVG-Pflichtversicherung in der Krankenversicherung entschieden haben, unterliegen Sie der Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung. Hier gelten die gleichen Kriterien (Rangordnung, Differenzvorschreibung, etc.) wie in der Pensionsversicherung.

Zusätzlich führt in der Krankenversicherung aber die Konstellation Beamtin/Beamter und ZT (B-KUVG + GSVG) zu einer Mehrfachversicherung!

Beziehen Sie eine KV-pflichtige Pension, ist ebenfalls eine Differenzvorschreibung vorgesehen.

IHRE SELBSTÄNDIGEN-VORSORGE

Sollten Sie bereits eine Selbständigenvorsorge abgeschlossen haben, kommen in Zukunft folgende Änderungen auf Sie zu:

- Die Selbständigenvorsorgebeiträge werden gemeinsam mit den Pensionsversicherungsbeiträgen vierteljährlich vorgeschrieben.
- Die Selbständigenvorsorgebeiträge werden in den Jahren 2013 bis 2015 von der Mindestbeitrags-

grundlage berechnet – außer Sie stellen den Antrag auf Erhöhung der vorläufigen Beitragsgrundlage (siehe Übergangbestimmung).

IHRE PENSION AUS DER FSVG-VERSICHERUNG

Als FSVG-Versicherte / FSVG-Versicherter erwerben Sie einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Für diese Pension werden außer der FSVG-Versicherung auch Pensionsversicherungen nach ASVG, GSVG oder BSVG angerechnet, wenn Sie vor, während oder nach Ihrer Tätigkeit als ZT unselbständig oder selbständig erwerbstätig waren.

Beitragszeiten bei der Wohlfahrtseinrichtung bis Dezember 2012

Für den Anspruch und die Höhe der Pension, die Anpassung der Pensionsleistungen und die Auszahlung gelten die Regelungen der gesetzlichen Pensionsversicherung. Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.svagw.at/Leistungen/Pensionsversicherung.

IHRE PENSION AUS DER WOHLFAHRTSEINRICHTUNG

Die Pensionen aus der Wohlfahrtseinrichtung werden ab 2014 von der SVA ausgezahlt („Besondere Pensionsleistung“). Bis Dezember 2013 bleibt noch die Wohlfahrtseinrichtung zuständig, ab dann werden die Leistungen bei der SVA beantragt. Die Höhe der Leistung wird weiterhin nach dem Statut der Wohlfahrtseinrichtung aus den



werden für die Mindestversicherungszeiten für die gesetzliche Pension angerechnet (Beseitigung der „verlorenen Anwartschaften“. Das gilt nicht für Personen, die am 1.1.2013 bereits einen Anspruch auf eine Eigenpension aus der Wohlfahrtseinrichtung haben.)

Beiträgen, die für die Zeiten bis Dezember 2012 bezahlt wurden, berechnet. Sonst gelten für diese Leistungen die Regelungen der gesetzlichen Pensionsversicherung.